

270 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

10. 12. 1970

Regierungsvorlage

<p>Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX XXX betreffend entgeltliche und unentgeltliche Veräußerungen von unbeweglichem Bundesvermögen</p> <p>Der Nationalrat hat beschlossen:</p> <p>§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zu nachstehenden Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen zu folgenden Preisen bzw. Schätzwerten ermächtigt:</p>		zu Schilling
<p>In Niederösterreich:</p> <p>Verkauf</p> <p>1. Die Grundstücke Nr. 110 aus EZ. 564 und Nr. 111 aus EZ. 570 beide Lagerplatz parif. Acker, KG. Krumnußbaum, Gerichtsbezirk Persenbeug</p>	487.080,—	<p>5. A. Das im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Baurat h. c. Dipl.-Ing. Dr. techn. Erich Meixner, Wien, vom 3. Dezember 1969, GZ. 2908 D/69, ausgewiesene mit den Buchstaben g4-f4-d4-u4-v4-K2-l2-s2-o2-p2-t4-(g4) umschriebene Teilstück Nr. 206/723 Bauplatz D sowie das mit den Buchstaben b5-s4-c4-u4-d4-f4-g4-q2-(b5) umschriebene Teilstück und das mit den Buchstaben n2-o2-s2-m2-(n2) umschriebene Teilstück, alle in EZ. 738, KG. Fünfhaus</p>
<p>In Steiermark:</p> <p>Verkauf</p> <p>2. Das Grundstück Nr. 98 Garten, KG. Judendorf, inliegend in EZ. 63, KG. Stadt Leoben</p>	86.310,—	4,748.500,—
<p>In Tirol:</p> <p>Verkauf</p> <p>3. Das im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Herbert Kaulich in Innsbruck vom 13. Oktober 1969, GZ. 119/69, ausgewiesene Grundstück Nr. 1740/2 (neu) unproduktiv aus EZ. 212 II, KG. Tux, Gerichtsbezirk Zell am Ziller</p>	110.120,—	<p>B. Unentgeltliche Abtretung in das öffentliche Gut der Stadt Wien</p> <p>Die im oben angeführten Abteilungsplan dargestellten Teilflächen, und zwar</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die mit den Buchstaben u-a-b-c-d-e-f-v-(u) umschriebene Teilfläche des Grundstückes Nr. 206/86 in EZ. 738; 2. die mit den Buchstaben o-p4-u-v-q-h-j-k-l-p-(o) umschriebene Teilfläche des Grundstückes Nr. 206/717 in EZ. 1491 und 3. die mit den Buchstaben y4-h1-b4-k4-a4-o-p-u4-c4-s4-d5-z4-a5-(y4) umschriebene Teilfläche des Grundstückes Nr. 206/86 in EZ. 738, alle KG. Fünfhaus
<p>In Wien:</p> <p>Täusche</p> <p>4. a) In der KG. Leopoldstadt das Grundstück Nr. 1488/15 Garten, EZ. 1418 und</p> <p>b) in der KG. Brigittenau die Grundstücke Nr. 3842/35 Garten und Nr. 3842/36 Garten beide in EZ. 5005; Nr. 3842/37 Garten,</p>		4,646.500,—
		<p>§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.</p>

Erläuternde Bemerkungen

Das Bundesministerium für Bauten und Technik und die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste haben nachstehende Verfügungen über entgeltliche und unentgeltliche Veräußerungen von unbeweglichem Bundesvermögen beantragt.

In Niederösterreich:

Verkauf

1. (OBF) Die Grundstücke Nr. 110 Lagerplatz parif. Acker (2360 m²) aus EZ. 564 und Nr. 111 Lagerplatz parif. Acker (1699 m²) aus EZ. 570 beide KG. Krumnußbaum, Ger.-Bez. Persenbeug, somit im Gesamtausmaß von 4059 m² inklusive allfälliger bücherlicher und außerbücherlicher Lasten, aber ohne Rechte, an die bisherige Pächterin, den Bauering Wien, Ges. m. b. H., Abt. Wibeba, Wallnerstraße 4, 1014 Wien, zum Preis von S 60,—/m², das sind S 243.540,—.

Die Prüfungs- und Begutachtungsabteilung des Bundesministeriums für Finanzen hat diesen Preis am 10. Juli 1970 gemäß der Realschätzordnung als weitaus zu niedrig befunden und eine Anhebung auf S 120,—/m², das sind S 487.080,—, als angemessen bezeichnet.

Die Kaufwerberin hat diesem Preis schriftlich zugestimmt.

Die zwischen Wachauer Bundesstraße und Donauufer-Bahn inmitten des Betriebsareals der Firma gelegenen Kaufflächen sind für Bundeszwecke entbehrlich. Sie sollen als Schnittholz-Lagerplatz und für eine überdachte Holzsortieranlage, somit Zwecken der gewerblichen Wirtschaft, dienen.

Der Einheitswert zum 1. Jänner 1963 für die wirtschaftliche Einheit von 4074 m² unbebautes Grundstück beträgt S 40.000,— (S 10,—/m²).

In Steiermark:

Verkauf

2. (BMBT) Das Grundstück Nr. 98 Garten, KG. Judendorf, inliegend in EZ. 63, KG. Stadt Leoben im Ausmaß von 411 m², ohne die bücherlich eingetragenen Rechte zum Preis von S 190,—/m², daher zum Gesamtkaufpreis von

S 78.090,— an das Ehepaar Otto und Margaretha Cafuta, Erwerbsgärtner, Leoben, Winkelfeldgasse 10.

Das Grundstück besitzt eine langgestreckte, rechteckige Form von zirka 6 m Breite und zirka 70 m Länge, ist vom übrigen Grundbuchkörper EZ. 63 KG. Stadt Leoben, nämlich dem Grundstück Nr. 67 Baufläche Wohngebäude- und Bergrevieramtshaus Straußgasse Nr. 1, räumlich getrennt und wegen seiner Konfiguration für Bauzwecke des Bundes nicht geeignet. Derzeit wird es von mehreren Bundesbeamten — gegen jederzeitigen Widerruf — gärtnerisch genutzt. Das Ehepaar Cafuta, das auf dem Nachbargrundstück eine Erwerbsgärtnerei betreibt, will das schmale Grundstück zur Erweiterung seines Betriebes erwerben. Der Verkauf erfolgt somit für Zwecke der gewerblichen Wirtschaft.

Bundesbedarf ist laut Umfrage nicht gegeben.

Der Einheitswert zum 1. Jänner 1963 beträgt für die wirtschaftliche Einheit (450 m²) S 67.000,— (S 150,—/m²).

Der von der Finanzlandesdirektion für Kärnten mit Schreiben vom 17. November 1969 bewertete Kaufpreis von S 190,—/m² wurde von der Prüfungs- und Begutachtungsabteilung des Bundesministeriums für Finanzen im Zuge einer Kontrollschatzung auf S. 210,—/m² angehoben, sodaß sich ein Gesamtkaufpreis von S 86.310,— ergibt. Die Kaufwerber haben mit Schreiben vom 4. November 1970 diesen Kaufpreis akzeptiert.

In Tirol:

Verkauf

3. (OBF) Das im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Herbert Kaulich in Innsbruck vom 13. Oktober 1969, GZ. 119/69, ausgewiesene Grundstück Nr. 1740/2 (neu) unproduktiv aus EZ. 212 II, KG. Tux, Ger.-Bez. Zell am Ziller, im Ausmaß von 5506 m², an die Hintertuxer Gletscherbahn Ges. m. b. H. und Co. KG. in Hintertux zum Preis von S 15,—/m², das sind S 82.590,—.

Dieser Preis wurde von der Prüfungs- und Begutachtungsabteilung des Bundesministeriums für Finanzen am 12. November 1970 auf S 20'—/m², das sind S 110.120'— angehoben, und die Kaufwerberin hat ihm schriftlich zugesagt.

In diesem Preis ist auch der Wert des zu intabulierenden Wiederkaufsrechtes gemäß § 1068 ff. ABGB. berücksichtigt, wonach die Österreichischen Bundesforste berechtigt sind, das Kaufgrundstück wieder einzulösen, falls die vorgesehenen Anlagen (siehe unten) nicht binnen zehn Jahren nach Vertragsabschluß zur Ausführung gelangen oder später einmal der Seilbahn-Berggasthofbetrieb aufgelassen oder das Grundstück veräußert wird.

Ein anderweitiger Bundesbedarf ist an dem Grundstück nicht gegeben. Die Kaufwerberin benötigt es zur Erweiterung der auf die Sommerbergalpe führenden Seilbahnanlage (Sessellift) und zur Errichtung eines Berggasthofes. Die Veräußerung dient somit Zwecken der gewerblichen Wirtschaft.

Ein Einheitswert wurde für das Verkaufsgrundstück als Ödfläche nicht festgesetzt.

In Wien:

Täusche

4. (BMBT)

A. Die Republik Österreich gibt an die Stadt Wien:

- a) Das Grundstück Nr. 1488/15 Garten in EZ. 1418, KG. Leopoldstadt, Ausmaß von 538 m² zum Preis von S 560'—/m², sohin zum Gesamtkaufpreis S 301.280'—
- b) Die Grundstücke Nr. 3842/35 Garten, Ausmaß 664 m² und Grundstück Nr. 3842/36 Garten, Ausmaß 747 m², beide in EZ. 5005, KG. Brigittenau; Grundstück Nr. 3842/37 Garten, EZ. 5018, Ausmaß 598 m²; Nr. 3842/38 Garten, EZ. 5019, Ausmaß 974 m²; Nr. 3842/39 Garten, EZ. 5020, Ausmaß 732 m²; Nr. 3842/40 Garten, EZ. 5021, Ausmaß 929 m²; Nr. 3842/41 Garten, Ausmaß 536'45 m² und Nr. 3842/84 Bfl., Ausmaß 162 m², beide EZ. 5022; Nr. 3842/42 Wald, EZ. 5023, Ausmaß 941'04 m²; Nr. 3842/43 Wald, EZ. 5024, Ausmaß 1058'91 m²

sowie Nr. 3842/23 Wald, EZ. 5060, Ausmaß 304'28 m², sämtliche in der KG. Brigittenau; somit Grundstücke im Gesamtausmaß von 7646'68 m² zum Preis von S 504'—/m², zum Gesamtpreis von S 3,853.926'72

insgesamt 8184'68 m² zum Gesamtpreis von S 4,155.206'72

B. Die Stadt Wien gibt an die Republik Österreich ab:

- a) Die im Abteilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Emil Meier, Wien, vom 26. März 1970, GZ. 4180/70, mit den Buchstaben w1-x1-l1-m1-n1-ns-ks-is-v1-(w1) umschriebene, als neues Grundstück Nr. 276/5 bezeichnete, 1801 m² große Teilfläche des Grundstückes Nr. 276/1 Baufläche in EZ. 1247, KG. Landstraße, zum Preis von S 980'—/m², sohin zum Gesamtpreis von.. S 1,764.980'—
- b) Die im gleichen Abteilungsplan mit den Buchstaben w2-v2-u2-t2-(w2) umschriebene, 1 m² große Teilfläche des Grundstückes Nr. 2978 in EZ. 4008, KG. Landstraße, zum Preis von S 980'—
insgesamt 1802 m² zum Gesamtpreis von S 1,765.960'—
Somit ergibt sich zugunsten der Republik Österreich ein Barausgleich von S 2,389.246'72

Sämtliche in A und B genannten Grundstücke werden mit Ausnahme der ob den Liegenschaften EZ. 5005 und 5060, beide in KG. Brigittenau, je unter C OZ 1 einverleibten Reallasten, welche von der Stadt Wien übernommen werden, satzungsfrei übertragen.

Auf der von der Republik Österreich an die Stadt Wien abzugebenden Fläche auf dem Areal der KG. Leopoldstadt (Venedigerau) hat die Stadt Wien bereits im Jahre 1956 einen Kindergarten errichtet. Die bundeseigenen Flächen in der KG. Brigittenau (Griegplatz-Schongauerstraße-Luntzgasse) werden von der Gemeinde Wien für Wohnbauzwecke und zur Ausgestaltung der öffentlichen Verkehrsflächen benötigt. Dagegen werden die von der Stadt Wien abzugebenden Flächen in der KG. Landstraße zur Schaffung eines Turnsaales für das unmittelbar

270 der Beilagen

5

angrenzende Bundesrealgymnasium Wien III, Kundmanngasse, erworben. Durch den vorgenommenen Grundtausch entstehen sowohl der Republik Österreich als auch der Stadt Wien bedeutende wirtschaftliche Vorteile. Der Tausch erfolgt somit für Zwecke von Gebietskörperschaften.

Bundesbedarf ist laut Umfrage an den bundeseigenen Tauschgrundstücken nicht gegeben.

Der Einheitswert zum 1. Jänner 1963 beträgt zu A: a) für diese wirtschaftliche Einheit S 10.000,—, b) für diese wirtschaftliche Einheit S 551.000,—, zu B: a) für die wirtschaftliche Einheit Grundstück Nr. 276/1 Bfl., EZ. 1247 KG. Landstraße, Ausmaß 3471 m² S 1.909.000.—.

Die oben angeführten auf Grund von Gutachten des Finanzamtes für den 2. Bezirk und der MA 40 erstellten Preise wurden von der Prüfungs- und Begutachtungsabteilung des Bundesministeriums für Finanzen anlässlich einer Kontrollschatzung im Jahre 1970 als angemessen bestätigt. Der Wiener Gemeinderat hat mit Beschuß vom 16. Oktober 1970, Pr. Z 2990 diesem Grundtausch zu diesen Preisen zugestimmt.

Tausch und unentgeltliche Abtretung

5. (BMBT)

A. Tausch

Das im Abteilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Baurat h. c. Dipl.-Ing. Dr. techn. Erich Meixner, Wien, vom 3. Dezember 1969, GZ. 2908 D/69, ausgewiesene und mit den Buchstaben g4-f4-d4-u4-v4-k2-12-s2-o2-p2-t4-(g4) umschriebene Teilstück Nr. 206/723 Bauplatz D im Ausmaß von 4022 m² mit einem Schätzwert von S 1000,—/m², daher um S 4.022.000,— sowie das mit den Buchstaben b5-s4-c4-u4-d4-f4-g4-q2-(b5) umschriebene Teilstück im Ausmaß von 1441 m² und das mit den Buchstaben n2-o2-s2-m2-(n2) umschriebene Teilstück im Ausmaß von 12 m², beide letztgenannten Teilflächen zur Abtretung in das öffentliche Gut mit einem Schätzwert von S 500,—/m², daher für 1453 m² um S 726.500,—

insgesamt also 5475 m² in EZ. 738, KG. Fünfhaus, zu einem Gesamtwert von .. S 4.748.500,— im Tauschwege an die Erzdiözese Wien gegen deren Grundstück Nr. 206/717 Wiese, EZ. 1491, KG. Fünfhaus, Ausmaß von 6173 m², das im oben angeführten Abteilungsplan aufgeteilt wurde in die

- a) mit den Buchstaben x4-t-u-p4-(x4) umschriebene Teilfläche von 2157 m² (Einbeziehung in den Bauplatz C) zum Wert von S 2.588.400 (S 1200,—/m²),
- b) mit den Buchstaben s-x4-p4-o-(s) umschriebene Teilfläche im Ausmaß von 65 m² (Einbeziehung in den Bauplatz B) zum Wert von S 78.000,— (S 1200,—/m²),
- c) mit den Buchstaben o-p4-u-v-q-h-j-k-l-p-(o) umschriebene Teilfläche im Ausmaß von 2166 m² (Abtretung in die öffentliche Verkehrsfläche) zum Wert von S 1.083.000,— (S 500,—/m²) und
- d) mit den Buchstaben p-l-k-j-h-q-w-r-(p) umschriebene Teilfläche im Ausmaß von 1785 m² (Einbeziehung in den Parkplatz = neues Grundstück Nr. 206/724), zum Wert von S 1.606.500,— (S 900,—/m²) somit 6173 m²

zum Gesamtwert von S 5.355.900,— daher mit einem Barausgleich von S 607.400,— zugunsten der Erzdiözese Wien.

B. Unentgeltliche Abtretung in das öffentliche Gut der Stadt Wien

Auf Grund des Abteilungsplanes des Magistrates der Stadt Wien vom 11. September 1970, MA 64-31/70 sind von der Republik Österreich folgende, im oben angeführten Abteilungsplan dargestellten Teilflächen zur Schaffung des neuen Grundstückes Nr. 206/725 öffentliche Verkehrsfläche unentgeltlich in das

öffentliche Gut der Stadt Wien zu übertragen:

1. Die mit den Buchstaben u-a-b-c-d-e-f-v-(u) umschriebene Teilfläche des Grundstückes Nr. 206/86 im Ausmaß von 314 m²

2. die mit den Buchstaben o-p4-u-v-q-h-j-k-l-p-(o) umschriebene Teilfläche des Grundstückes Nr. 206/717 im Ausmaß von 2.166 m²

3. die mit den Buchstaben y4-h1-b4-k4-a4-o-p-u4-c4-s4-d5-z4-a5-(y4) umschriebene Teilfläche des Grundstückes Nr. 206/86 im Ausmaß von 6.813 m² somit Grundstücke im Ausmaß von 9.293 m² zum Werte von S 500'—/m², daher zum Gesamtwert von S 4,646.500'—

Zu A und B:

Auf dem ehemaligen Exerzierplatz Wien-Schmelz beabsichtigt die Republik Österreich die Errichtung von Schulbauten. Aus diesem Grunde wurde eine Widmungsänderung ausgearbeitet und dabei ein Bauplatz für öffentliche Zwecke und eine neu geplante Schnellstraße ausgezeichnet. Diese Schnellstraße hätte aber den Bundesgrund durchschnitten, was eine wesentliche Wertminderung und Erschwerung der Verbaubarkeit bedeutet hätte. Durch Verhandlungen mit der Stadt Wien konnte eine für die Republik Österreich vorteilhafte Trassenführung erreicht werden, die allerdings wieder den Kirchenbauplatz der Erzdiözese Wien, das ist das Grundstück Nr. 206/717, im Ausmaß von 6173 m², in der Mitte derart durchschneidet, daß von diesem Grundstück eine Teilfläche von 2222 m² nördlich und eine Teilfläche von 1785 m² südlich der geplanten Schnellstraße liegt, während für diese selbst eine Teilfläche von 2166 m² unentgeltlich in das öffentliche Gut abzutreten ist. Da aber die nördlich und südlich der Schnellstraße gelegenen Teilflächen des Grundstückes Nr. 206/717 der Erzdiözese Wien für das Schulbauvorhaben des Bundes eine wertvolle Arrondierung der bundeseigenen Bauplätze bedeuten (während

sie für den ursprünglich beabsichtigten Kirchenbau der Erzdiözese Wien durch die neue Trassenführung ungeeignet werden), ist der Grundtausch für die Republik Österreich äußerst vorteilhaft.

Der Tausch erfolgt somit für Zwecke des Schulbaus.

Im Zusammenhang mit der Widmungsänderung und der Schaffung des neuen Grundstückes Nr. 206/725 öffentliche Verkehrsfläche sind auf Grund des Abteilungsbescheides des Magistrates der Stadt Wien vom 11. September 1970, MA 64-31/70 unentgeltliche Grundabtretungen in das öffentliche Gut erforderlich, die sowohl die Republik Österreich als auch die Erzdiözese Wien betreffen. Die Republik Österreich hat 9293 m² zum Wert von S 4,646.500'— und die Erzdiözese Wien 1453 m² zum Wert von S 726.500'— unentgeltlich in das öffentliche Gut abzutreten.

Einheitswert zum 1. Jänner 1963 für die bundeseigene Liegenschaft EZ. 738, KG. Fünfhaus, Grundstück Nr. 206/86, und zwar für eine Teilfläche von 99.531 m²:
S 995.310'— (S 10'—/m²) sowie
für eine Teilfläche von 152.614 m²:
S 4,578.420'— (S 30'—/m²)

Einheitswert zum 1. Jänner 1963 für die kircheneigene Liegenschaft EZ. 1491, KG. Fünfhaus (Ausmaß 6173 m²):
S 493.840'— (S 80'—/m²).

Die angeführten Tauschwerte basieren auf einer Kontrollschatzung der Prüfungs- und Begutachtungsabteilung des Bundesministeriums für Finanzen. Mit Schreiben vom 5. Feber 1970 hat die Erzdiözese Wien die Tauschwerte zustimmend zur Kenntnis genommen.

Da die Veräußerungen Zwecken dienen, bei denen gemäß Art. IX Abs. 1 des Bundesfinanzgesetzes 1970 dem Bundesminister für Finanzen keine Verfügungsermächtigung zusteht bzw. die normierte Wertgrenze überschritten wird, ist die Einholung der gesetzlichen Veräußerungsermächtigung erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß Art. 42 Abs. 5 des Bundesverfassungsgesetzes gegen Beschlüsse des Nationalrates, die Verfügungen über Bundesvermögen betreffen, der Bundesrat keinen Einspruch erheben kann.